



INHALTSVERZEICHNIS

05.14.1 Bebauungsplan Annenstraße – Eggenberger Gürtel, Beschluss	2
05.40.0 Bebauungsplan Lazarettgasse – Lissagasse – Custozzagasse, Beschluss	5
06.25.1 Bebauungsplan Schönaugürtel – Neuholdaugasse, 1. Änderung, Beschluss.....	10
13.12.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg, Beschluss	13
Grazer Marktordnung 2021, Novellierung	17
Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.....	19
Betriebsstatut Eigenbetrieb Wohnen Graz	20
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	31
Berufung auf ein Bezirksratsmandat	32
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken	33
Bewilligung der Konzessionserteilung zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke.....	34
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)...	35
Richtlinie für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut	36
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“).....	38
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone	44
Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen	50
Richtlinie für die Förderung von Solargründächern, Kombination Photovoltaik-Anlage und Dachbegrünung	56
Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2020	63
Impressum	64

VERORDNUNG

GZ.: A14-027330/2006/0013

05.14.1 Bebauungsplan „Annenstraße – Eggenberger Gürtel“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29. April 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.14.1 Bebauungsplan „Annenstraße – Eggenberger Gürtel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den § 8 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) Gekuppelte und geschlossene Bebauung
- (2) Für die Liegenschaft 1113, KG Gries gilt folgendes:
Im Osten muss an das Grundstück 1111, KG Gries angebaut werden. Im Süden muss bis zu einer Oberkante von 9,50 m an das Grundstück 1106 angebaut werden. Für die übrigen Obergeschosse kann der Grenzabstand ausgehend vom der Oberkante Sockelgeschoss herangezogen werden.
In den Grenzabstand dürfen keine Bauteile ragen.
- (3) Für die Liegenschaft 1113, KG Gries ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 5,0 festgelegt. Eine Überschreitung ist innerhalb der Festlegungen des Bebauungsplanes (Bauflucht- Baugrenzl原因en, Höhenzonierungen, ...) zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten auch für Tiefgaragen, Einhausungen, Kellerabgänge, Fluchtstiegenhäuser, Vordächer, Stiegenhäuser, Balkone, Erker, Lifte, Werbeträger, u.dgl.

- (3) Die Baugrenz- und Baufluchtlinien gelten auch für unterirdische Bauteile sofern es sich nicht um Bestandsgeschosse handelt und/oder für den neu zu errichtenden, unterirdischen Fluchtweg (Verlängerung des Fluchtwegganges aus Archiv Stadtbauamt).

§ 5 TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER und RAUMHÖHEN

- (1) Höhenbezugspunkt für die im Planwerk eingetragenen traufenseitigen Gebäudehöhen: 362,00 im Präzisionsnivellement.
- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Sollte auf dem Grundstück 1113 KG Gries ein Atrium mit Glasdach errichtet werden, so muss dieses über dem Erdgeschoss in einer Mindesthöhe von 4,30 m errichtet werden,
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Die Erdgeschossflächen müssen eine Geschosshöhe von mindestens 4,00 m aufweisen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume und Müllräume.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (6) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Längs des Eggenberger Gürtels, auf Grundstück 1113, hat die Bebauung im Erdgeschoss eine mindestens 2,50 m breite Arkadenkonstruktion (Gehwegerschließung) aufzuweisen.
- (2) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.

- (3) Für alle straßenseitigen Fassaden der Obergeschosse, gilt: alle Fenster, Türen, Belichtungsöffnungen und dgl. sind mindestens 2,40 m hoch auszuführen. Aufgrund von statischen Erfordernissen sind Unterschreitungen der Öffnungshöhen im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (4) Ein Fassadenschnitt im Maßstab 1:20 ist den Einreichunterlagen anzuschließen.
- (5) Die Nutzung der Dachfläche über der Höhenzonierung-Bereich von 26,00 m ist unzulässig.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich als Einzelbuchstaben an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Werbeanlagen auf den Dächern sind unzulässig.
- (3) Für das Grundstück 1113, KG Gries ist im Falle einer Hotelnutzung je ein Steckschild im Ausmaß von 0,60m x 4,50m an der Annenstraßen-Fassade und der Eggenberger Gürtel-Fassade zulässig.
- (4) Werbepylone sind unzulässig.
- (5) Lüftungsanlagen, Technikzentralen udgl. sind entweder im Gebäude zu integrieren, als gestalterischer Teil der Gebäudehülle auszuformulieren oder entsprechend eingehaust innerhalb der Kontur des obersten Geschoßes auszubilden. Weder Haustechnik- Anlagen, noch Solarkollektoren /Photovoltaikanlagen dürfen die Gebäudehöhen überragen.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten, Umnutzungen und Instandhaltungsarbeiten zulässig.
- (2) Die bestehende Brücke über die Traungauer Gasse kann umgebaut, saniert und instandgehalten werden, eine Neuerrichtung ist unzulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 13. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14-013031/2020/0012

05.40.0 Bebauungsplan „Lazarettgasse – Lissagasse – Custozzagasse“

V. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt vom 29.04.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.40.0 Bebauungsplan „Lazarettgasse – Lissagasse – Custozzagasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN, VERWENDUNGSZWECK

- (1) Für das Grundstück 165/6 KG Gries gilt:
Gekuppelte Bebauung nach Westen zum Grundstück 166 KG Gries
Für die restlichen Grundstücke gelten:
Geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,00 m² zu betragen.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 2 Bauplätze (Bauplätze A und B) festgelegt. Die Bauplätze A und B bestehen aus mehreren Grundstücken mit einer Hofbebauung.
- (2) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 172 und 173 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 834 m².
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 168/1 und 168/2 der KG Gries mit einer Gesamtfläche von ca. 840 m².
- (4) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (5) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A	max. Bebauungsgrad: 0,40
Bauplatz B	max. Bebauungsgrad: 0,30

- (6) Eine Überschreitung der im gültigen Flächenwidmungsplan und in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhe, Gesamthöhe etc.) zulässig.
Für das Grundstück 165/6 ist eine Bebauungsdichte-Überschreitung nicht zulässig.
- (7) Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände unter Einhaltung der Bauflucht- und Baugrenzzlinien, der Gebäude- und Gesamthöhen zulässig.

§ 4 BAUGRENZZINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die festgelegten Baugrenzzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Über die Baufluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzzlinien vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER, RAUMHÖHEN

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufhöhen (GH. max.) und Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, kleinere Dachaufbauten u. dgl. sind geringfügige partielle Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,90 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Für 1/4 der straßenseitigen Fassadenlänge im Erdgeschoss sind Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen – angepasst an die Fassadengestaltung und als geschlossene Räume ausgeführt – zulässig. Im Falle einer Wohnnutzung im Erdgeschoss ist die Höhe der jeweiligen Fußbodenoberkante dieser Räume 1,00 m vom jeweils straßenseitig angrenzenden Gehsteigniveau anzuheben. Die Raumhöhe hat mindestens 3,20 m zu betragen. Davon ausgenommen ist das Grundstück 165/6 KG Gries, im Falle einer schulischen Nutzung.
- (4) In den im Plan eingetragenen Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine Wohnnutzung zulässig.
- (5) Zulässigen Dachformen sind: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45° und Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10°.
- (6) Bei Flachdächern ist ein Penthouse-Geschoss zulässig, dieses muss mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (7) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (8) Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 ° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 12 cm vorzusehen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden. Dachterrassen am Penthouse sind nicht möglich.
- (9) Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (angepasst an die Fassadengestaltung) zu versehen.

- (10) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen, Dachgauben und Dachflächenfenster von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten. Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen, bei den Einzelgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind überwiegend in das Gebäude zu integrieren.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 65 – 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (4) Bei Neuerrichtung von Büro- und Verwaltungsgebäuden (bzw. Gebäuden mit diesen Nutzungen) sind je DienstnehmerIn 0,13 – 0,24 PKW-Abstellplätze und für den Besucherverkehr je DienstnehmerIn 0,07 – 0,25 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (5) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (6) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen. Davon ausgenommen ist das Grundstück 165/6 KG Gries, im Falle einer schulischen Nutzung. Am Grundstück 165/6 KG Gries sind Fahrradabstellplätze gemäß § 92 Stmk. BauG herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (8) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.
- (9) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (10) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Abstellplätze gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind als Grünflächen auszugestalten.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Bei Neu- und Zubauten ist je angefangene Hoffläche von 150 m² ein Laubbaum zu pflanzen. Davon ausgenommen ist das Grundstück 165/6 KG Gries, im Falle einer schulischen Nutzung.
- (3) Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (4) Bei den Baumpflanzungen gemäß § 8 (2) sind Baumpflanzungen in Pflanztrögen und Betonringen unzulässig.
- (5) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten, wobei geringfügige Standortabweichungen im Zuge der Bauplanung zulässig sind.
- (6) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (7) Bäume sind als Laubbäume (1. Ordnung) in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (8) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versiegeltem und teilversiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mindestens 9,00 m² herzustellen.
- (9) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) mind. 9,00 m zu betragen. Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,50 m reduziert werden.
- (10) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (11) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (12) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (13) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (14) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,00 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist eine Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (15) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig.
Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden.
Punktueller Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (16) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen, Überdeckungshöhen von Tiefgaragen und Flachdächern, Kinderspielplätze.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

- (1) Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, nicht jedoch Zubauten.
- (2) Am Bauplatz B beim L-förmigen Gebäude in der Lazarettgasse 37 a ist eine Aufklappung des Daches im Inneneck Richtung Norden bzw. Westen zulässig (gemäß Skizze im Erläuterungsbericht). Der Dachfirst und die östlichen bzw. südlichen Dachflächen zum Grundstück 165/6 KG Gries sind unverändert zu erhalten. Im Dachrandbereich ist ein ca. 2,00 m Bereich (beidseitig) unverändert zu erhalten. Die restlichen Gebäude im Innenhof des Bauplatzes B (gemäß Skizze im Erläuterungsbericht – die durchgestrichenen Gebäude) sind abzubauen. Der Innenhof ist zu begrünen. Öffnungen an den Grundgrenzen sind nicht zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50 m² sind unzulässig. Werbeanlagen sind in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, bis zur Parabethöhe 1. OG bzw. max. bis zur Oberkante von 7,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig. Sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils im öffentlichen Interesse erfordert (z.B. Schule) sind höhere Einfriedungen zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren. Für das Grundstück 165/6 KG Gries sind Müllsammelstellen innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien zu integrieren.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29.04.2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-034252/2017/0022

06.25.1 Bebauungsplan „Schönaugürtel 20“, 1. Änderung

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.04.2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.25.1 Bebauungsplan „Schönaugürtel – Neuholdaugasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

geschlossene Bebauung

gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

(1) Bebauungsgrad: höchstens 0,6

(2) Die Bebauungsdichte gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 2,31 festgelegt.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

(1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

(2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien und über die Baufluchtlinien entlang der Stichstraße und Geleise Ostbahn vortreten.

(3) Erker über der Baufluchtlinie sind bis zu einer maximalen Tiefe von 0,5 m zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind für Neubauten die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen.

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 4,50 m	max. 4,50 m
5 G	max. 18,50 m	max. 18,50 m
6 G	max. 20,50 m	max. 21,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 346,0 im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Schönaugürtel). Für Lifte, Stiegenhäuser und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Entlang des Schönaugürtels haben die Geschosshöhen der Erdgeschosse mindestens 4,00 m zu betragen.
- (4) Zulässige Dachform: Flachdach
- (5) Flachdächer sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen, z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind mindestens 2,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Entlang Schönaugürtel gilt: Straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Entlang Schönaugürtel und Stichstraße gilt: Laubengänge sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 90 – 100-m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze. Für Studentisches Wohnen ist 1 PKW-Abstellplatz je 10 Betten in einer Tiefgarage zu errichten.
- (3) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (6) PKW-Abstellplätze in offener Aufstellung sind nur in im Plan eingetragenen Flächen im Ausmaß von max. 10 PKW-Abstellplätzen zulässig.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohle Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt im Innenhof mind. 6,0 m, außerhalb mind. 4,5 m.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von mittelkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe und bei großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe (Mindestwurzelraumvolumen 50m³) zu überdecken.

Sonstiges

- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind im Flächenausmaß von max. 5,0 m² ausschließlich im Erdgeschoss und bis zur Parapethöhe des 1. Obergeschosses an der Fassade montiert zulässig.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 13.05.2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-089558/2019/0017

13.12.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29. April 2021, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.12.0 Bebauungsplan „Wiener Straße – Karl-Zeller-Weg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 06/2020 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 71/2020 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, ABSTÄNDE, BEBAUUNGSGRAD und NUTZUNGEN

- (1) offene, gekuppelte und geschlossene Bebauung: Gst Nr.: .468, .442, .446
offene und gekuppelte Bebauung: Gst Nr.: 396/1, .477
gekuppelte und geschlossene Bebauung: Gst Nr. .478, .346/3, .346/2, .301, .316, .370,
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Entlang der Wienerstraße ist die Wohnnutzung im Erdgeschoss in einer Tiefe von 5m ausgeschlossen.
- (4) Für die Liegenschaften Gst. Nr.: .468, .442, .446 und .447 ist der Bebauungsgrad mit maximal 0,4 festgelegt.
- (5) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² Nutzfläche zu betragen.

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN, MINDESTBEBAUUNG, WASSERRECHT

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Entlang der Wiener Straße ist die Bebauung mindestens 2-geschossig auszubilden.

- (4) Für neue Objekte oder Geländeänderungen im Hochwasserbereich des Thaler Baches ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

§ 4 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Traufenhöhe:	Gesamthöhe:
1 G	max. 5,50 m	max. 5,50 m
2 G	max. 7,50 m	max. 7,50 m
4 G + PH	max. 13,50 m	max. 17,00 m
5 G + PH	max. 16,50 m	max. 20,00 m

- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau (Wiener Straße und Ibererstraße) bzw. Straßenniveau (Karl-Zeller-Weg) in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Bei Flachdächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Eine Dachnutzung in Form von Dachterrassen von der Penthousedächer ist nicht zulässig.

§ 5 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige offene vertikale (z.B. Stiegehäuser) sowie horizontale (z.B. Laubengänge) Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie entlang der Wiener Straße und entlang der Ibererstraße hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen über die Baugrenzlinien maximal 2,00 m vortreten.
- (4) Bei Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (5) Die Zufahrten und Zugänge zur Wiener Straße sind durch schallabschirmende Tore und Türen zu schließen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Auf Bauplätzen über 800 m² sind für Neubauten Tiefgaragen herzustellen. Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (2) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (3) Oberirdische Kfz-Stellplätze in den Innenhöfen sind bei Neubauten nicht zulässig.
- (4) Bei Nutzungsänderungen ist für die Zufahrten das Einverständnis des Straßenerhalters im Bauverfahren einzuholen.
- (5) Bei Neubauten ist je 60 - 70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (6) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (7) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche bzw. je 50 m² angefangene Büro- und Geschäftsnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz witterungsgeschützt herzustellen. Davon sind 15% für Besucher frei zugänglich auszuführen.
- (8) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (9) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (10) Fahrradabstellplätze und Müllräume sind innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinsen anzuordnen.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Für Baumpflanzungen ist die Vegetationsschicht zumindest punktuell auf 1,0 m bzw. 1,5 m zu erhöhen.

Geländeveränderungen

- (8) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Niveaus im Ausmaß von max. 1,0 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen (Steinschichtungen) sind nicht zulässig.

Sonstiges

- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind bis zu einer Oberkante von +6,5 m (über Erdgeschossniveau) an der Fassade in Form von Schriftzügen / Einzelbuchstaben montiert zulässig. Die Gesamtansichtsfläche der Werbeanlage ist mit 2,50 m² begrenzt. Diese Angabe gilt je Bauplatz.
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten, Umnutzungen und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 13. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-111553/2020/0002

Grazer Marktordnung 2021, Novellierung

Verordnung des Stadtsenates vom 02.04.2021, mit der die Grazer Marktordnung 2021 in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 29.01.2021, geändert wird.

Auf Grund § 61 Abs. 2 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 114/2020, in Verbindung mit Anhang A Ziffer 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wird beschlossen:

1. In § 2 Ziffer 2 „Gemischte Märkte – Anlage II“ wird folgender Punkt 14) hinzugefügt.

„14. Reininghaus, Quartier 7 (ENW)“

2. In § 38 Grazer Marktordnung 2021 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

(8) Die Verordnung des Marktgebietes nach Anlage II - Punkt 14 - Reininghaus, Quartier 7 (ENW) tritt am 16.04.2021 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft.“

3. In Anlage II wird unter Punkt 14) „Reininghaus, Quartier 7 (ENW)“ sinngemäß derselbe Text eingefügt wie unter Punkt 13) „Straßgang“, dies mit folgender Abweichung:

Anlage II - Punkt 14 – gemischte Märkte - Reininghaus, Quartier 7 (ENW)

Marktgebiet

1. *Auf der von der Stadt in Nutzung genommenen Teilfläche der Fa. ENW im Reininghaus, Quartier 7 laut Planbeilage.*

Marktzeiten

3. *Jeden Freitagnachmittag von 11:00 bis 18:00 Uhr*

4. In Anlage II wird unter Punkt 14) folgende Planbeilage eingefügt:



Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: Präs-009783/2003/0314

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat

Der Bürgermeister hat mit Zustimmung des Stadtsenates folgende Ergänzung der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz erlassen.

Beschluss des Stadtsenates: 12. März GZ: 009783/2003/0314

Gesundheitsamt

12. Hauptgruppe Marktangelegenheiten und VerbraucherInnenschutz
 0007-1206 Organisation und Beaufsichtigung der Handelsmärkte, gemischten Märkte, Antikmärkte, Christbaummärkte und Allerheiligenmärkte
 0007-1207 Genehmigung von Anlassmärkten

Straßenamt

03. Hauptgruppe Verschiedene Angelegenheiten
 0101- 314 *entfällt*

Bau- und Anlagenbehörde

01. Hauptgruppe Allgemeine Angelegenheiten
 0017- 117 Rechtliche und organisatorische Betreuung des juristischen Einsatzbereitschaftsdienstes

Magistratsdirektion

05. Hauptgruppe Sicherheitsmanagement
 00MD- 507 *entfällt*

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2020

Für den Bürgermeister:
 Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs-028955/2013/0017
WG-036017/2013/0033

Betriebsstatut Eigenbetrieb Wohnen Graz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 29.04.2021, mit der das Betriebsstatut für den Eigenbetrieb Wohnen Graz der Stadt Graz (Betriebsstatut Eigenbetrieb Wohnen Graz) beschlossen wird (§ 85 Abs. 4 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtliche Stellung des Eigenbetriebes Wohnen Graz
- § 2 Aufgabenbereich des Eigenbetriebes Wohnen Graz

II. Abschnitt – Besondere Bestimmungen

- § 3 Organe des Eigenbetriebes Wohnen Graz
- § 4 Angelegenheiten des Gemeinderates
- § 5 Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses
- § 6 Wirkungskreis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 7 Wirkungskreis des Stadtsenates
- § 8 Wirkungskreis des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes
- § 9 Wirkungskreis der Geschäftsführung

III. Abschnitt – Wirtschaftsführung

- § 10 Urkundenfertigung
- § 11 Vermögensverwaltung
- § 12 Wirtschaftsplanung
- § 13 Buchhaltung
- § 14 Jahresabschluss
- § 15 Kosten- und Leistungsrechnung
- § 16 Berichtswesen (Controlling)
- § 17 Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Inkrafttreten

Anhang A

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtliche Stellung des Eigenbetriebes Wohnen Graz

- (1) Träger des Eigenbetriebes Wohnen Graz ist die Stadt Graz.
- (2) Der Eigenbetrieb Wohnen Graz ist ein Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Graz gemäß § 85 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 114/2020 (Statut). Der Eigenbetrieb Wohnen Graz sowie das von diesem verwaltete Vermögen bildet als ein nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Wohnbereich ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen KundInnen- und MitarbeiterInnenorientierung zu führen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den Vorschriften des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967 und dieses Betriebsstatuts geführt.

§ 2 Aufgabenbereich des Eigenbetriebes Wohnen Graz

- (1) Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebes Wohnen Graz umfasst die Zuweisung von städtischen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen in Übertragungsbauten, die Verwaltung, Instandhaltung und Sanierung der stadteigenen Wohnhäuser und der städtischen Wohnhäuser mit nachträglich begründetem Wohnungseigentum sowie der in den genannten Wohnhäusern befindlichen Geschäftsobjekte und die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung von städtischen Wohnbaumaßnahmen.
- (2) Der Eigenbetrieb Wohnen Graz ist berechtigt, Leistungen der Stadt Graz zu denselben Bedingungen wie Magistratsabteilungen in Anspruch zu nehmen.

II. Abschnitt - Besondere Bestimmungen

§ 3 Organe des Eigenbetriebes Wohnen Graz

Die Führung des Eigenbetriebes obliegt:

1. dem Gemeinderat (§ 4)
2. dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz (§ 5)
3. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (§ 6)
4. dem Stadtsenat (§ 7)
5. dem zuständigen Mitglied des Stadtsenats (§ 8) und
6. der Geschäftsführung (§ 9)

§ 4 Angelegenheiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes das oberste beschließende und überwachende Organ.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für den Eigenbetrieb Wohnen Graz gegeben ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Statut oder durch sonstige Gesetze vorbehalten sind.
- (3) Während der Gemeinderatsferien finden die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 Statut mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz tritt.

§ 5 Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz obliegt die Beschlussfassung in den im Anhang A zu diesem Betriebsstatut angeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters die Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Sache ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist gemäß § 58 Abs. 1 Statut mit der Maßgabe vorzugehen, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss tritt.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.
- (5) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe, dass an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses je eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentralausschusses und die/der gemäß § 38 Abs. 6 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 37/1994 idF. LGBl. Nr. 35/2020, dienstfreizustellende Vorsitzende des Dienststellenausschusses bzw. eine von dieser/diesem namhaft gemachte Vertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Wirkungskreis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Sie/Er beaufsichtigt alle dem Unternehmen obliegenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der durch Gesetz oder dieses Organisationsstatut bestimmten Wirkungskreise der einzelnen Organe. Sie/Er ist als Vorständin/Vorstand des Magistrates auch Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.
- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegt weiters:
 1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie die Vollzugsbeschränkung gemäß § 57 Statut;
 2. die Gewährung von einmaligen nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete des Eigenbetriebes;
 3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
 4. die Bewilligung unaufschiebbarer Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, gemäß § 93 Abs. 4 Statut;
 5. erforderlichenfalls die vorläufige Enthebung der Leiterin/des Leiters des Eigenbetriebes von ihrem/seinem Posten und die vorübergehende Besetzung dieses Postens auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, wobei diese Maßnahmen dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind;
 6. Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Organisationseinheiten des Eigenbetriebes Wohnen Graz nach § 9 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991 idF. BGBl. I Nr. 58/2018.
- (4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fällt, dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen

Erledigung bedarf, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs. 2 und 3 Statut die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 7 Wirkungskreis des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegt die Entscheidung in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes, die er sich gemäß § 61 Abs. 3 Statut zur kollegialen Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 8 Wirkungskreis des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes

- (1) Dem nach der Referatseinteilung für den Eigenbetrieb Wohnen Graz zuständigen Stadtsenatsmitglied obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Eigenbetriebes. Zu diesem Zweck hat es das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Eigenbetriebes und kann von der Geschäftsführung die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und dergleichen sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Insbesondere kann es auch eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 4 anordnen.
- (2) Das Stadtsenatsmitglied für den Eigenbetrieb Wohnen Graz hat das Recht, der Geschäftsführung und ausnahmsweise den ihr unterstellten Bediensteten in allen fachlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Weisungen zu erteilen. Werden Weisungen ausnahmsweise direkt an Bedienstete erteilt, sind diese in jedem Fall der Geschäftsführung zu melden. Durch dieses Weisungsrecht werden die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der MagistratsdirektorIn/dem Magistratsdirektor nach dem Statut oder anderen Gesetzen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.
- (3) Die Angelegenheiten der Personalverwaltung für die Bediensteten des Eigenbetriebes werden – soweit sie nicht nach dem Statut, anderen Gesetzen oder diesem Betriebsstatut anderen Organen übertragen sind – von dem nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsmitglied besorgt. Dieses kann sich, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit, in diesen Angelegenheiten von der Geschäftsführung vertreten lassen. Die Durchführung der Personalverrechnung bleibt bei der nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung zuständigen Magistratsabteilung.
- (4) Lässt sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in ihrer/seiner Obliegenheit, die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Stadtsenates zu vollziehen, durch das Stadtsenatsmitglied vertreten, kann dieses der Geschäftsführung nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.
- (5) Dem Stadtsenatsmitglied für den Eigenbetrieb Wohnen Graz obliegt weiters die Genehmigung der gänzlichen oder teilweisen Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung für Beträge zwischen 12.000 bis 60.000 Euro (vgl. § 9 Abs. 2 Z 8 und Anhang A Z 13).

§ 9 Wirkungskreis der Geschäftsführung

- (1) Der vom Gemeinderat bestellten Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Eigenbetriebes nach den vom Gemeinderat festgelegten Betriebszielen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie einer zeitgemäßen KundInnen- und MitarbeiterInnenorientierung. Sie ist für den gesamten Betrieb und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat;
2. die Antragstellung im Wege über das zuständige Stadtsenatsmitglied an die zuständigen Organe hinsichtlich aller im Rahmen dieses Betriebsstatuts geregelter Befugnisse;
3. die Auftragsvergabe (Zuschlagserteilung);
4. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland sowie in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in an Österreich angrenzende Staaten;
5. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse;
6. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Vertragsbediensteten des Eigenbetriebes sowie die Anordnung von Überstunden;
7. die Versetzung von Beamten und Vertragsbediensteten innerhalb des Eigenbetriebes;
8. alle unterhalb der in Anhang A des Betriebsstatuts angeführten Wertgrenzen liegenden Angelegenheiten; jedoch bei der gänzlichen oder teilweisen Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung (Anhang A Ziffer 13) eingeschränkt auf Beträge unter 12.000 Euro (vgl. § 8 Abs. 5);
9. die PR-Arbeit für den Eigenbetrieb Wohnen Graz, worüber der Abteilung für Kommunikation zu berichten ist;
10. die Bewilligung zur Verwendung von Rücklagen gemäß § 14 Abs. 4 dieses Betriebsstatuts;

Weiters obliegt der Geschäftsführung die Besorgung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die durch das Statut, ein anderes Gesetz oder dieses Betriebsstatut keinem anderen Organ der Stadt oder des Eigenbetriebes Wohnen Graz ausdrücklich vorbehalten sind.

- (3) Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings, des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Der Entwurf dieses Geschäftsberichtes ist spätestens in der Sitzung der Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses der Stadt dem Gemeinderat vorzulegen. Darüber hinaus ist dem Beteiligungscontrolling quartalsweise über den Eigenbetrieb Wohnen Graz samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten. Der Wirtschaftsplan ist entsprechend den Terminvorgaben durch die Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihres Wirkungskreises von Bediensteten des Eigenbetriebes vertreten lassen. Die Vertretungsermächtigung ist der Präsidialabteilung im Wege über die Magistratsdirektion bekannt zu geben.
- (5) Unter Beachtung von § 70 Statut obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern weiters die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes sowie die Erlassung interner Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die in der Geschäftsordnung für den Magistrat enthaltenen Vorschriften für die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen sinngemäß.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung der im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 enthaltenen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalvertretung.

- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss und das zuständige Stadtsenatsmitglied sind von der Geschäftsführung von allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die finanzielle Gebarung, in Kenntnis zu setzen.

III. Abschnitt – Wirtschaftsführung

§ 10 Urkundenfertigung

Urkunden über Rechtsgeschäfte und sonstige Maßnahmen sind von dem Organ zu unterschreiben, das für die Besorgung der der Urkunde zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist (Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister, Stadtsenatsmitglied, Geschäftsführung). Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher der Beschluss eines Kollegialorgans erforderlich ist (Gemeinderat, Stadtsenat oder Verwaltungsausschuss), ist in der Urkunde die erfolgte Beschlussfassung (Anführung des genehmigenden Organs, des Datums und des Geschäftszeichens der Genehmigung) anzuführen. Betrifft eine Urkunde eine Angelegenheit, zu welcher die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in der Urkunde anzuführen, dass das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf und welche Rechtsfolgen gemäß § 99h Abs. 5 Statut daran geknüpft sind.

§ 11 Vermögensverwaltung

- (1) Der Eigenbetrieb Wohnen Graz gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Das Vermögen des Eigenbetriebes Wohnen Graz ist als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Es ist in seinem Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

§ 12 Wirtschaftsplanung

- (1) Für das Kalenderjahr sind jeweils ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheidet. Ebenso ist der Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan (Plan-Betriebsergebnis und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung). Dem Finanzplan sind der Kreditplan und der Investitionsplan, dem Erfolgsplan der Personalbedarfsplan vorgeschaltet.
- (3) Der Finanzplan hat alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.
- (4) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen (einschließlich Wertberichtigungen und Rückstellungen) des Wirtschaftsjahres zu enthalten. Alle im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen, durch die Ansätze überschritten werden, können vorgenommen werden, wenn deren Bedeckung durch einen Mehrertrag sichergestellt ist.
- (5) Die Salden des Kredit- und Investitionsplanes sowie das Betriebsergebnis aus dem Erfolgsplan sind in den Finanzplan aufzunehmen und derart zusammenzufassen, dass im Endergebnis der Finanzmittelbedarf ersichtlich ist.
- (6) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist so zeitgerecht zu erstellen, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Stadt erfolgen kann. Sämtliche Vorhaben über 2,4 Millionen Euro, die im jährlichen Wirtschaftsplan enthalten sind,

haben rechtzeitig dem Stadtrechnungshof zur Kontrolle (Planungs- und Vorhabensbeschluss) vorgelegt zu werden (siehe § 17 Abs. 3 Kontrolle der Gebarung durch den Stadtrechnungshof).

- (7) Wurde der Wirtschaftsplan mit Jahresbeginn noch nicht verabschiedet, sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um den Betrieb des Eigenbetriebes aufrechtzuerhalten sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (8) Der im Voranschlag für die Stadt ausgewiesene Zuschussbetrag ist vierteljährlich im Voraus zu akontieren. Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage des Finanzmittelbedarfs aus dem Finanzplan ermittelt.

§ 13 Buchhaltung

- (1) Bei der Finanzbuchhaltung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den unternehmens- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist in Kostenstellen verrechnungstechnisch aufzugliedern, wobei alle ordentlichen Aufwendungen auf diese Kostenstellen aufzuteilen sind.
- (3) Für den Eigenbetrieb können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen der Kassenführung gemäß GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt der Magistratsdirektion - Innenrevision.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes hat den GoB zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 4 angeordnet wurde, ist der geprüfte Jahresabschluss innerhalb der ersten zwei Monate des darauffolgenden Kalenderjahres zu erstellen und an die Finanzdirektion und den Stadtrechnungshof zu übermitteln. Als Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Stadt ist der Jahresabschluss im Wege des Verwaltungsausschusses dem Gemeinderat in jener Sitzung vorzulegen, in welcher auch der Rechnungsabschluss der Stadt beraten und beschlossen wird. Die Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung haben den §§ 198 und 200 UGB zu entsprechen. Die Bewertung der Aktiva und Passiva hat nach den Bestimmungen der §§ 201 bis 211 UGB zu erfolgen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichts haben nach den gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalgesellschaften zu erfolgen (§§ 221 bis 243 UGB).
- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen und Erweitern eines Betriebes" sind im Anhang darzustellen (Anlagenspiegel). Dabei sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Die Inventarisierung hat nach den Bestimmungen der §§ 191, 226 Abs. 1 bis 3 UGB sowie des § 7 EStG zu erfolgen.

- (4) Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
- (5) Die Geschäftsführung kann zur Erstellung des Jahresabschlusses eine Wirtschaftstreuhandlerin/einen Wirtschaftstreuhandler beauftragen.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung sind nach einschlägigen Verfahren zu bestimmen und müssen mit der Finanzbuchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.
- (4) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitserwägungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Betriebsaktivitäten zu dienen. Die für die Personalverrechnung notwendigen Auswertungen werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 16 Berichtswesen (Controlling)

Im Rahmen der Quartalsberichte gem. § 9 Abs. 3 ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.

§ 17 Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

- (1) Die Präsidialabteilung/Zivilrecht ist für alle im Bereich des Eigenbetriebes Wohnen Graz durchzuführenden zivilgerichtlichen Verfahren mit Ausnahme der Mahnklagen mit einem Streitwert bis 5.000 Euro zuständig.
- (2) Die Geschäftsführung hat im Weg über das für den Eigenbetrieb Wohnen Graz zuständige Stadtssenatsmitglied der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und dem Verwaltungsausschuss über erhebliche Abweichungen der finanziellen Gebarung vom Wirtschaftsplan rechtzeitig zu berichten und auf Aufforderung jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse des Eigenbetriebs obliegt gemäß § 98 Statut dem Stadtrechnungshof.
- (4) Das für den Eigenbetrieb zuständige Stadtssenatsmitglied und die Geschäftsführung können – soweit dies erforderlich ist – eine Prüfung des Jahresabschlusses anordnen. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in weiterer Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch eine dazu befugte externe Fachfrau/einen befugten externen Fachmann zu erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsausschusses ist mit der schriftlichen Äußerung des zuständigen

Stadtsenatsmitgliedes und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Betriebsstatut tritt mit dem auf seine Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.6.2014, GZ. Präs-028955/2013/0010 und GZ A21 036017/2013/0019, mit der ein Organisationsstatut für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ erlassen wurde, außer Kraft.

ANHANG A

gemäß § 5 Abs. 1 des Betriebsstatuts Eigenbetrieb Wohnen Graz

Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb Wohnen Graz obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Zuweisung von Gemeindewohnungen

nach den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien betreffend die Zuweisung von Gemeindewohnungen in der jeweils geltenden Fassung;

2. Rechtsstreitigkeiten

Bewilligung

- zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor Gericht ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren, gerichtliche Kündigungs-, Mietzins- und Räumungsverfahren sowie sämtliche Verfahren zur Auflösung eines Mietverhältnisses im Sinne der §§ 1117, 1118 ABGB
 - zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs, ausgenommen gerichtliche Kündigungs-, Mietzins- und Räumungsverfahren sowie sämtliche Verfahren zur Auflösung eines Mietverhältnisses im Sinne der §§ 1117, 1118 ABGB und
 - zum Abschluss eines Schiedsvertrages,
- wenn der Streitwert 600.000 Euro nicht übersteigt;

3. Erwerb unbeweglicher Sachen

Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert

- mehr als 400.000 Euro beträgt, aber
- 600.000 Euro nicht übersteigt;

4. Neu-, Um- oder Zubauten

Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten

- mehr als 600.000 Euro betragen, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigen;

5. Anschaffung beweglicher Sachen; sonstige Aufwendungen

Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis, der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

6. Veräußerung; unentgeltliche Übereignung; Verpfändung

Bewilligung zur

- Veräußerung,
- unentgeltlichen Übereignung und
- Verpfändung von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapiere, Forderungen, u.dgl.) wenn der Wert
 - mehr als 400.000 Euro beträgt, aber
 - 600.000 Euro nicht übersteigt;

7. Bestandverträge

Abschluss und außergerichtliche Auflösung von Bestandverträgen, wenn der Wert des Bestandsobjektes

- mehr als 300.000 Euro beträgt, aber
- 2.400.000 Euro nicht übersteigt,

ausgenommen die Zuweisung von Gemeindewohnungen und Geschäftsräumlichkeiten nach den Richtlinien des Gemeinderates;

8. Prekarium

Bewilligung der prekaristischen Überlassung von Grundstücken und Räumen, sofern deren Wert mehr als 60.000 Euro beträgt;

9. Mietzins

Mietzinsfestsetzungen in stadteigenen Wohnhäusern abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Mietzinsbildung;

10. Gemeindefälle

Erklärungen zu Gemeindefällen (Durch die Erklärung von Wohnungsuchenden, deren Wohnversorgung für die Stadt aus rechtlichen oder sozialen Gründen notwendig oder im öffentlichen Interesse gelegen ist, zu Gemeindefällen ist auf sie die Zuweisungs-Richtlinie nicht anzuwenden. Sie bezahlen für die zugewiesene Gemeindewohnung die Miete samt allen Nebenkosten.);

11. Versicherungen

Versicherungsabschlüsse (Neuversicherungen sowie Konvertierungen), wenn die Gesamtprämiensumme für die Vertragsdauer im Einzelfall

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

12. Übernahme von Verbindlichkeiten; Darlehen

Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Wert

- mehr als 600.000 Euro beträgt, aber
- 1.200.000 Euro nicht übersteigt;

ausgenommen ist die Aufnahme von

- Darlehen zur Durchführung von Haussanierungen nach § 18 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981 idgF,
- Darlehen zur Durchführung von Haussanierungen nach §§ 28, 29 Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. I Nr. 70/2002 idgF,
- Wohnbauförderungsdarlehen aufgrund einer Förderungszusicherung des Landes

13. Nachsicht von Forderungen

gänzliche oder teilweise Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung, wenn der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag

- mehr als 60.000 Euro beträgt, aber
- 600.000 Euro nicht übersteigt;

14. Zahlungserleichterungen

Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Forderungen privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung

- mehr als 60.000 Euro beträgt, aber
- 300.000 Euro nicht übersteigt;

15. Ideen- und Entwurfswettbewerbe

Bewilligung zur Durchführung von Ideen- und Entwurfswettbewerben, sofern die Aufwendungen dafür 600.000 Euro nicht übersteigen;

16. Stellungnahmen

Stellungnahmen der Stadt Graz

- zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Landes sowie
- zu Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Union

soweit diese Entwürfe den eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz berühren oder sonst für die Stadt Graz von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-002871/2021/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. Nr. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 8. Juni 2021 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 25.5.2021 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019237/2017/0069

Stadtwahlbehörde Graz

Herr Peter Klementsich legte sein Bezirksratsmandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting mit Wirkung 9. März 2021 zurück

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der gültigen Fassung LGBl. Nr. 135/2016, wird Frau **Mag.^a Ines Felde-Winkler**, geb. 1961, Steuerberaterin, Wirtschaftstreuhänderin, 8051 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Grazer Volkspartei – Bürgermeister Nagl“ auf dieses Mandat im 13. Grazer Stadtbezirk Gösting berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A17-ASV-150387/2015/0018

Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz vom 29.04.2021, mit der die Verordnung über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken in Graz (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und -bereitschaftsdienstverordnung) vom 13.09.2004, zuletzt in der Fassung vom 27.11.2019, Amtsblatt Nr. 11/2019, geändert wird.

Gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 05/1907 idF. BGBl. I Nr. 50/2021, wird eine Änderung der Bereitschaftsgruppen 4 und 11 der Anlage dieser Verordnung zwecks Verlegung von zwei bestehenden eröffneten Apotheken kundgemacht:

Gruppe:		Telefon:
4	Jakomini-Apotheke, Jakominiplatz 15, 8010 Graz	83 01 61
	Aesculap-Apotheke, Burenstraße 72, 8052 Graz	57 44 77
	Apotheke „Zur Mariahilf“, Volksgartenstraße 20, 8020 Graz	71 34 31
	Opern-Apotheke, Opernring 24, 8010 Graz	82 96 47
	Helios Apotheke, Lauzilgasse 21, 8020 Graz	26 20 20
	Lebenskraft Apotheke, Mariatroster Straße 190 , 8044 Graz	39 89 39

Gruppe:		Telefon:
11	Apotheke Waltendorf, Waltendorfer Hauptstraße 31, 8010 Graz	82 92 16
	Glacis-Apotheke, Glacisstraße 31, 8010 Graz	32 33 92
	Dreifaltigkeits-Apotheke, Lazarettgasse 1, 8020 Graz	71 19 87
	Kalvarien-Apotheke, Augasse 77, 8051 Graz	68 42 66
	Regenbogen-Apotheke, Im Center West, Weblinger Gürtel 25, 8054 Graz	29 29 79

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A17-APO-044848/2021

Bewilligung der Konzessionserteilung zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

Herr Mag. pharm. Reinhard Stefan Oswald-Pauli, 7423 Pinkafeld, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke angesucht.

Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8010 Graz, Plüddemanngasse 6, KG.: 63102 St. Leonhard (Betriebsstätte der ehemaligen Apotheke „Zur Heiligen Elisabeth“)

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:

„Das Gebiet Plüddemanngasse von der Einmündung der Krenngasse bis zur Höhe Plüddemanngasse 48 beidseitig.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8020 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: GPS-000702/2021/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice vom 20.04.2021 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 12 des Organisationsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice wurde beschlossen:

Für die Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahrestickets dieser Parkgaragen erwerben KundInnen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2021 wie folgt festgelegt:

P+R KOMBI-TICKET-TARIFE ab 01.07.2021		
Kombi-Tickets	Preis	Bezugsmöglichkeit
24-Stunden	€ 9,50	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 28,00	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 81,50	direkt vor Ort
Halbjahresticket	€ 348,00	Mobilitätszentrum Graz Linien
Jahresticket	€ 610,00	Mobilitätszentrum Graz Linien

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: Präs-032141/2021/0001

Richtlinie für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut

Richtlinie des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2021 für das Aufhängen von Fahnen auf öffentlichem Gut

Auf Grund des § 1 Abs. 4 erster Satz iVm Anhang A Ziffer 2 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat wird beschlossen:

Präambel

Die Attraktivität einer Stadt wird von der Gestaltung bzw. Nutzung des öffentlichen Raumes maßgeblich beeinflusst. Fahnen prägen das Stadtbild und verhindern zugleich die Sicht auf historische Bauten. Aus diesem Grund sollen auf öffentlichem Gut nur Fahnen aufgehängt werden, die dazu bestimmt sind, städtische, staatliche oder nationale Anliegen zu symbolisieren. Werbung soll an anderen Orten stattfinden. Mit dieser Richtlinie wird festgelegt, an welchen Standorten und aus welchen Anlässen Fahnen aufgehängt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das öffentliche Gut im gesamten Grazer Stadtgebiet.

§ 2 Standorte von Fahnenmasten

Eggenberger Allee	2 Stk. (Eingangsbereich Schloss Eggenberg)
Hauptplatz	6 Stk.
Herrengasse	6 Stk.
Hofgasse	2 Stk. (alte Universität)
Lendplatz	1 Stk.
Griesplatz	1 Stk.
Conrad-von-Hötzendorf-Straße	2 Stk. (Messe)
Hauptbahnhof	2 Stk.
Herbersteingarten	8 Stk.

§ 3 Anlässe

(1) Fahnen werden zu folgenden Anlässen aufgehängt:

- Staatsfeiertag
- Staatsbesuche
- Feiertage

(2) Darüber hinaus dürfen am Standort Schloßberg/Herbersteingarten Fahnen aus Anlass von Festivals und zu Gedenktagen nach Genehmigung durch den Stadtsenat aufgehängt werden. Festivals sind regelmäßig wiederkehrende, meist über mehrere Tage oder Wochen dauernde Veranstaltungen mit Event-Charakter in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik oder Theater

bzw. mehrtägige Veranstaltungen, bei denen Künstler auftreten und Kunstproduktionen vorstellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0043

A23-028212/2013/0062

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“).

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie zu betreiben.

4. Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.) oder ins öffentliche Netz eingespeist werden.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (4) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (5) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) **Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- (3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- (4) **Technischer Anlagenbericht mit:**
 - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
 - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
 - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- (5) **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht oder Luftbild
- (6) **Aussagekräftige Fotos** der Anlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern oder für gebäudeintegrierte Anlagen gewährt.
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **3 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.

- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch zumindest 600 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor.

§ 14 Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.

(2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen

- a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **200 Euro je kWp**
- b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **160 Euro für jedes weitere kWp**
- c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **120 Euro für jedes weitere kWp**

Rechenbeispiel: Eine Anlage mit einer Leistung von 80 kWp erhält damit $25 \times 200 + 25 \times 160 + 30 \times 120$ Euro = 12.600 Euro Förderung.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0043

A23-028212/2013/0062

Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Photovoltaik Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkone.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m² muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m².

5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den

Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

(3) **Hinweis:**

- a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten.
Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
- b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggfs. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten.

(4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der Anlage

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** gewährt.
- (4) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** pro Nutzungseinheit.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt **60 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 600 Euro**.
- (3) Förderfähige Kosten:
 - a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage
 - b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird der Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0043

A23-028212/2013/0062

Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von **intensiven Dachbegrünungen**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung einer intensiven Dachbegrünung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

4. Intensive Dachbegrünung

Von einer intensiven Dachbegrünung spricht man ab einer Aufbauhöhe von 15 cm. Im Vergleich zu extensiven Dachbegrünungen weisen Intensivbegrünungen somit eine wesentlich stärkere Substratstärke auf. Werden für Extensivbegrünung meist genügsame, niedrigwachsenden Pflanzen verwendet, können bei einer intensiven Dachbegrünung Gräser, Stauden, Sträucher, aber auch Bäume gepflanzt werden. Aufgrund der Pflanzenwahl sind diese Flächen nur durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise Wasser- und Nährstoffgaben dauerhaft zu erhalten. Hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Gestaltungsfreiheit sind sie mit bodengebundenen Freiräumen zu vergleichen

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von intensiver Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und gepflegt wird.

- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares).
- 5) **Technische Unterlagen**
 - a. Lageplan inkl. eingezeichneter Dachbegrünung
 - b. Beschreibung der Dachbegrünung (Aufbauhöhe, Aufbauart, Substratart, verwendete Pflanzen)
- 6) **Aussagekräftiges Foto der intensiven Dachbegrünung**

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als **3 Monate** sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die fertig hergestellte intensive Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Die Mindestaufbauhöhe der intensiven Dachbegrünung muss 15 cm betragen
- (5) Die begrünbare Mindestfläche muss 15 m² betragen.

§ 14 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt **6 Euro je m² und cm durchwurzelbarer Aufbauhöhe ab dem 12. anrechenbaren Zentimeter. Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € je Objekt.**

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0043

A23-028212/2013/0062

Richtlinie für die Förderung von Solargründächern, Kombination Photovoltaik-Anlage und Dachbegrünung

Richtlinie des Gemeinderates vom 29. April 2021 für die Förderung von Solargründächern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Solargründächern.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

1. FörderwerberIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

2. AntragstellerIn

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

4. Solargründach

Unter einem Solargründach wird die kombinierte Nutzung von Photovoltaikanlage mit einer extensiven Dachbegrünung verstanden. Die Photovoltaikanlage befindet sich bei einem Solargründach unmittelbar über der extensiven Dachbegrünung.

Extensivbegrünungen sind Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Dachbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und liefern einen wertvollen Beitrag zur urbanen Klimawandelanpassung. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Außerdem kann der Effekt der innerstädtischen Überwärmung mithilfe von Dachbegrünung wirkungsvoll begegnet werden.

Zur Bewältigung zukünftiger klimatischer und energetischer Herausforderungen im urbanen Raum benötigt es Synergien zwischen der Photovoltaiktechnik und Gebäudebegrünung. Die Kombination aus Gründach und Photovoltaikanlage kann einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung leisten.

§ 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Solargründächern, die Kombination aus Photovoltaikanlage und Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen,, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 30. April 2021 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. längstens bis zum 29. April 2022. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

§ 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

§ 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
 - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
 - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
 - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

§ 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

§ 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares).
- 5) **Technischer Anlagebericht mit:**
 - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
 - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaik-Anlage
 - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 6) Lageplan, aus dem die Orientierung der Photovoltaik -Anlage hervorgeht oder Luftbild der Photovoltaik -Anlage inkl. eingezeichneter darunterliegender Dachbegrünung
- 7) Beschreibung der Dachbegrünung u.a. mit Aufbauhöhe, Aufbauart und Substratart
- 8) **Aussagekräftige/s Foto/s des SolarGrünDachs**

§ 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern gewährt
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **3 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor
- (8) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (9) Die Photovoltaikanlage und das darunterliegende Gründach müssen aufeinander abgestimmt sein. (Ausreichend Abstand der Paneele und entsprechende Unterkonstruktionen, Auswahl der Pflanzen etc.)
- (10) Gefördert wird ausschließlich die Kombination aus Photovoltaikanlage und darunterliegender extensiver Dachbegrünung mit einer maximalen Aufbauhöhe von 10 cm.

§ 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit darunterliegender Dachbegrünung beträgt:
 - a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **320 € Euro je kWp (200 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**
 - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **280 Euro für jedes weitere kWp (160 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**
 - c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **240 Euro für jedes weitere kWp (120 € für Photovoltaik +120 € für Begrünung)**

Rechenbeispiel: Eine Photovoltaik -Anlage mit 80 kWp und darunter ausgeführter Dachbegrünung erhält damit $25 \times 320 + 25 \times 280 + 30 \times 240$ EURO = 22.200 EURO Förderung.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2020](http://www.graz.at/cms/beitrag/10361674/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Dezember.html)

www.graz.at/cms/beitrag/10361674/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Dezember.html

Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.